

Stellungnahme

Oktober 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Die Stellungnahme wurde dem BMJV am 10. Oktober 2025 in Form einer vom BMJV bereitgestellten Excel-Datei übermittelt. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Anmerkungen unverändert in dieses Dokument überführt.

Zu § 5 Wesentliche Änderung des Produkts

§ 5 Abs. 1 umfasst, dass die Änderung »ohne Einverständnis des Herstellers« vorgenommen wird. In der Richtlinie wird unter Art. 4 Nr. 5 a) ii) die Änderung nur im Falle der Genehmigung bzw. der Zustimmung des Herstellers als wesentlich definiert. Da das Einverständnis kein Rechtsbegriff ist, sollte der Wortlaut der Richtlinie, »genehmigt bzw. zugestimmt« verwendet werden. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Wortlauts könnte eine Haftung des Veränders ausgeschlossen sein mit der Argumentation, dass der Hersteller die Änderung geduldet habe, d.h. er diese trotz Kenntnis nicht unterbunden habe. Spiegelbildlich würde damit nach § 8 Abs. 2 die Haftung des ursprünglichen Herstellers fortbestehen.

Zu § 7 Fehler

§ 7 Nr. 6 des Referentenentwurfes benennt "sonstige relevante Maßnahmen" einer zuständigen Behörde, während Art. 7 Abs. 2 lit g) von "sonstigen relevanten Eingriffen"

einer zuständigen Behörde spricht. Der Begriff "Maßnahme" ist deutlich weitergehend als der Begriff "Eingriff", da es sich um einen Oberbegriff für behördliches Tätigwerden handelt, der nicht nur (für den Empfänger belastende) "Eingriffe" umfasst, sondern auch nicht belastendes behördliches Handeln. Während die Rechtmäßigkeit eines "Eingriffs" eine spezielle gesetzliche Grundlage und die Verhältnismäßigkeit erfordert, wird die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nur anhand des allgemein geltenden Rechts überprüft. Auch der Erwägungsgrund 34 der ProdHaftRL spricht nur von "Eingriffen", nicht von "Maßnahmen".

Zu § 8 Beurteilungszeitpunkt

Angesichts der drohenden Haftung ist eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 um den Satz »Die Kontrolle endet spätestens bei Abkündigung der Software durch den Hersteller oder seinen Lizenzgeber.« angezeigt.

Zu § 9 Haftungsausschluss

Bei § 9 Abs.2 Nr. 3 des Referentenentwurfs sollte geregelt werden, dass nur das Fehlen von Updates und Upgrades zur Haftung führt, wenn die Updates oder Upgrades in Gesetzen zwingend vorgeschrieben sind, um die Sicherheit der Produkte aufrecht zu erhalten. Es ist nicht zielführend, dass eine Haftung nach dem ProdHaftG besteht, obwohl bspw. nach den einschlägigen Cybersicherheitsvorschriften bereits keine Update-Verpflichtung mehr besteht, da die Software bereits den End-of-Life Status hat.

Zu § 10 Haftung des Importeurs und des Beauftragten

Nach § 10 Nr. 2 des Referentenentwurfs haftet, wer im Namen des Herstellers "bestimmte Aufgaben" wahrnimmt. Dies ist viel zu unbestimmt. Hier bedarf es dringend einer Konkretisierung, welche konkreten Aufgaben zur Haftung führen. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut würde jeder Wirtschaftsakteur, der teilweise in die Entwicklung eines Produkts eingebunden war oder der Teile einer Software (bspw. die Benutzeroberfläche) beisteuert oder auch nur Logistikleistungen etc. erbringt, als Haftungsobjekt in Frage kommen.

Zu § 14 Art und Umfang des Schadensersatzes

Auch wenn angesichts Art. 15 der Richtlinie keine Möglichkeit des Mitgliedsstaates besteht, die Haftung zu limitieren, ist dies ein fragwürdiger Ansatz, weil die Haftungsbegrenzung unter dem derzeitigen Produkthaftungsgesetz als Ausgleich für die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung sehr wohl ihre Berechtigung hatte. Im Ergebnis ist diese Änderung risikoe erhöhend und wird über den Umweg verteuerter Versicherungspolice n zur Verteuerung der Produkte führen.

Zu § 17 Erlöschen von Ansprüchen

Während Art. 17 der Richtlinie den Mitgliedstaaten aufgibt, sicherzustellen, dass nach Ablauf der 10- bzw. 25-Jahresfrist keine Ansprüche mehr bestehen (im Sinne einer Maximalfrist), erweckt die Formulierung des § 17 des Referentenentwurfs den Anschein einer fixen Haftungsdauer. Das ließe außer Betracht, dass die berechtigten Sicherheitserwartungen bei einer marktüblichen kurzen Nutzungsdauer (z.B. bei Mobiltelefonen) oder entsprechenden Herstellerangaben oder -mitteilungen (end of support, end of life) nur eine kürzere Haftungsdauer rechtfertigen.

Zu § 19 Offenlegung von Beweismitteln

Die Regelungen zu den Beweiserleichterungen bergen insgesamt das Risiko einer faktischen Beweislastumkehr und schaffen durch unklare Begriffe erhebliche Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, da deren Auslegung im Ermessen der Gerichte liegt. Die Gesetzesbegründung sollte daher eindeutig eine enge Auslegung dieser unbestimmten Tatbestandsmerkmale oder den Grundsatz der Beweislast beim Kläger – mit eng auszulegenden Ausnahmen nach der Richtlinie – festschreiben, um Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

Mit Blick auf § 19 des neuen ProdHaftG und unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 42 der Richtlinie, wonach der Zugang zu Beweismitteln auf das notwendige und verhältnismäßige Maß zu beschränken ist, sollte der Begriff »relevant« näher spezifiziert werden, um nicht zielgerichtete oder unverhältnismäßig weitgehende Informationsanfragen zu vermeiden. Es empfiehlt sich daher dringend, in § 19 Abs. 3 klarzustellen, dass die Offenlegung von Beweismitteln stets im Einklang mit den zivilprozessualen Vorschriften und auf das nach dem Klägervorbringen gebotene, ausgewogene Maß zu begrenzen ist.

Ebenso muss die Gesetzesbegründung die Notwendigkeit wirksamer und klar definierter Schutzmechanismen für die Beweisoffenlegung betonen, etwa einen automatischen Schutz sensibler Geschäftsgeheimnisse und vertraulicher

Informationen. Dies verhindert Missbrauch und sichert prozessuale Fairness.

Der Maßstab für die »Plausibilität« bei Offenlegungsanordnungen muss streng sein: Eine bloße Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus. Offenlegung darf nur erfolgen, wenn die antragstellende Partei ein konkret begründetes und belegtes Bedürfnis darlegt und das Offenlegungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Im Falle einer Offenlegungsanordnung ist vom Gericht eine restriktive Auslegung sicherzustellen und die Offenlegung streng auf das für die Streitentscheidung notwendige und verhältnismäßige Maß zu begrenzen. Dabei hat das Gericht Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Unternehmensinformationen stets von Amts wegen zu identifizieren und zu schützen sowie seine prozessualen Befugnisse – etwa für nichtöffentliche Sitzungen oder die Beschränkung des Zugangs zu offengelegten Materialien – angemessen einzusetzen.

Zu § 20 Gesetzliche Vermutungen und Annahmen

Die Regelungen zu den Beweiserleichterungen bergen insgesamt das Risiko einer faktischen Beweislastumkehr und schaffen durch unklare Begriffe erhebliche Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, da deren Auslegung im Ermessen der Gerichte liegt. Die Gesetzesbegründung sollte daher eindeutig eine enge Auslegung dieser unbestimmten Tatbestandsmerkmale oder den Grundsatz der Beweislast beim Kläger – mit eng auszulegenden Ausnahmen nach der Richtlinie – festschreiben, um Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

Sonstige Anmerkungen

Eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie im Übrigen ist für das Funktionieren des Europäischen Binnenmarktes wesentlich. Zudem muss gewährleistet sein, dass das neue Haftungsregime vollständig mit den europäischen und deutschen Rechtsrahmen harmonisiert. Dazu gehören auch klare Leitlinien zum Zusammenspiel von Massenklagen, Prozessfinanzierung und Produkthaftung, um unverhältnismäßige Risiken für die deutsche Industrie zu vermeiden. Die Bestimmungen der neuen Produkthaftung sind strikt im Einklang mit den Regelungen für Massen- und Verbandsklagen sowie der Prozessfinanzierung nach deutschem und europäischem Recht anzuwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass Verbandsklagen wegen Produkthaftung ausschließlich von qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 2 VDuG erhoben werden dürfen. Wie bereits im VDuG vorgesehen, muss bei Verbandsklagen, die von solchen Einrichtungen eingebracht werden, die Herkunft der Finanzmittel bei Klageeinreichung offengelegt werden. Erfolgt die Finanzierung durch Dritte, sind sämtliche Vereinbarungen mit dem Prozessfinanzierer gegenüber dem Gericht offen zu legen – auch wenn die Finanzierung erst nach Klageeinreichung erfolgt. Darüber hinaus müssen alle Beteiligten und das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen befugt sein, Maßnahmen zu ergreifen, um missbräuchliche Massenklagen oder Interessenkonflikte zu verhindern.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Simon Thomas | Referent Legal Tech & Recht

T +49 30 27576-115 | s.thomas@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Rechtsgestaltung & Compliance

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.